

Grenzüberschreitende Mehrfach­­tätigkeit und Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit

Seit der Einführung des Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, regelt das Abkommen mit der EU die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der EU und neu auch der EFTA-Staaten.

Die Rechtsnormen der EU-Verordnung sind nur auf Personen mit Schweizer oder EU-/EFTA-Staatsbürgerschaft anwendbar. Sie gelten nicht für Drittstaatsangehörige, welche Wohnsitz in der Schweiz oder im EU-/EFTA-Raum haben.

Gemäss dem Abkommen untersteht eine Person, die in mehreren Ländern (EU und Schweiz oder EFTA und Schweiz) arbeitet, für alle ihre Tätigkeiten, den Rechtsvorschriften nur eines Staates.

Damit bestimmt werden kann, welchem Sozialversicherungssystem ein Arbeitnehmer untersteht, muss zuerst abgeklärt werden, ob es sich bei der Beschäftigung im Ausland um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt.

Je nach Situation, ist die Person für alle Tätigkeiten entweder in der Schweiz oder im Ausland zu versichern.

- Wenn Sie einen Arbeitnehmer beschäftigen, der zusätzlich Arbeitslosentaggelder aus einem Staat der EU/EFTA erhält, unterliegt er den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates. Sie sind in diesem Fall für die Beitragszahlung im Ausland selber verantwortlich. Sie müssen sich beim ausländischen Versicherungsträger als Arbeitgeber anschliessen und die Sozialversicherungsbeiträge gemäss den geltenden Vorschriften des jeweiligen Landes abrechnen.
- Wenn Sie einen Arbeitnehmer beschäftigen, der zusätzlich in der EU/EFTA arbeitet, ist es möglich, dass diese Person ebenfalls nur den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates unterliegt. In diesem Fall wären Sie ebenso für die Beitragszahlung beim ausländischen Versicherungsträger selber verantwortlich und müssten in diesem Staat die Sozialversicherungsbeiträge gemäss den geltenden Vorschriften abrechnen.

Wir empfehlen Ihnen, jeden Fall abklären zu lassen, wenn Ihr Arbeitnehmer zusätzlich im Ausland arbeitet oder Arbeitslosentaggelder im Ausland bezieht.

Sie können dazu das Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 verwenden, welches Sie auch auf unserer Internetseite finden.

Bei Fragen oder Unklarheiten sind wir gerne für Sie da.